Wassersport-Club Haseldorf e.V.

Hallenordnung

Stand laut Beschluss MV 16. Februar 2024

1. Allgemeines

Diese Ordnung ist von allen zu beachten, die an eingelagerten Schiffen und Ausrüstungsgegenständen Arbeiten ausführen oder ausführen lassen. Grundsätzlich sollen die Nutzer rücksichtvoll und umsichtig miteinander umgehen. Die Ordnung gilt für sämtliche Lagerflächen von Booten in und außerhalb der Halle.

2. Weisungsrecht

Weisungen des Vorstands und des Hallenwartes sind zu befolgen.

3. Risiko / Haftung / Versicherung

Die Lagerung von Schiffen nebst Ausrüstung und Zubehör erfolgt ausschließlich auf Risiko des Einlagerers. Der WSCHa versichert eingelagerte Sachen nicht.

Der WSCHa übernimmt keinerlei Obhutspflichten hinsichtlich der eingelagerten Sachen

Der Einlagerer haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden des WSCHa und seiner Mitglieder. Er ist verpflichtet sein Haftpflichtrisiko angemessen zu versichern und auf Verlangen des WSCHa nachzuweisen.

Der WSCHa haftet für die von Organen und Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit dem Winterlagerbetrieb verursachten Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Lagerung von Schiffen und sonstigem Zubehör

Schiffe dürfen nur auf Trailer eingelagert werden. Diese sind mit dem Bootsnamen des zugehörigen Schiffes und dem Namen des Einlagerers zu kennzeichnen.

Gelagerte Schiffe müssen wegen der Brandgefahr jederzeit versetzt werden können. Es dürfen keine Diebstahlsicherungen angebracht werden, die ein Versetzen verhindern. Unter, neben und zwischen den Schiffen dürfen deshalb keine Ausrüstungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel und kein Zubehör etc. gelagert werden, sofern dies nicht im Zu-

sammenhang mit notwendigen Arbeiten an den Schiffen vorübergehend notwendig ist.

Die mit dem Namen des zugehörigen Schiffes versehenen Bootstrailer können nach Absprache mit dem Hallenwart während des Sommers in der Halle abgestellt werden.

Die Bootlagerhalle dient der aktiven Ausübung des Wassersports. Liegen Boote länger als drei Jahre in der Halle, ohne im Sommer ins Wasser gebracht zur werden, ist der Vorstand angehalten, das Gespräch mit dem betreffenden Eigentümer zu suchen, um diese zu veranlassen, andere Lagermöglichkeiten oder Verwendungen für ihr Schiff zu finden.

5. Umweltschutz

Müll und Sondermüll jeglicher Art sind privat zu entsorgen. Das Einbringen von Lacken, Verdünnern und anderen Schadstoffen in das öffentliche Siel ist verboten.

6. Brandschutz

Das Rauchen ist in der Halle und Toilette verboten.

Die Lagerung von Seenotmunition, Kraftstoffkanistern und Gasflaschen (ob voll oder leer), leicht entflammbaren Stoffen wie Lacke und Harze in kritischen Mengen (mehr als 4 kg) und die Lagerung von Lösungs- und Reinigungsmitteln mit mehr als 1 l in den Schiffen oder in der Halle ist verboten.

Zum Abplanen der Schiffe in den Hallen im Winter dürfen nur Planen der Feuerwiderstandsklasse B1 (schwer entflammbar) verwendet werden. Der Nachweis ist deutlich sichtbar an der Plane anzubringen oder auf Verlangen des WSCHa nachzuweisen. Arbeitsplanen sind nach Beendigung der täglichen Arbeit zu entfernen.

Batterien dürfen nur bei Anwesenheit geladen werden.

Alle Elektrowerkzeuge einschließlich Kabel und Lampen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Nach Beendigung der Arbeiten am Schiff sind die Netzstecker aus den Steckdosen zu ziehen und auch das Bordnetz ist stromlos zu schalten.

Feuerlöscher stehen in den Hallen einsatzbereit zur Verfügung. Zusätzlich sollten die Schiffseigner in den Hallen ihre Bordfeuerlöscher außen ans Schiff hängen. Leitern an den Schiffen sollen jederzeit für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht fest angeschlossen werden.

7. Sicherung gegen Einbruch und Diebstahl

Die Hallen sind nach Verlassen abzuschließen.

8. Durchführung von Winterlagerarbeiten

Alle Winterlagerarbeiten sind so durchzuführen, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Jeder Winterlieger hat für Sauberkeit am Lagerplatz seines Schiffes zu sorgen. Abfall und sonstiger Unrat dürfen nicht in oder unter den Schiffen gesammelt werden, sondern sind täglich zu entsorgen.

Trockenschleifarbeiten dürfen nur handwerkergerecht und mit wirksamer Absaugung mittels externer Staubsauger durchgeführt werden. Bei Nassschliff ist die Wassermenge gering zu halten und durch saugfähiges Material aufzufangen. Der Einsatz von Lösungsmitteln ist bei Nassschliff verboten.

Farbspritz und Sandstrahlarbeiten dürfen in den Hallen nicht durchgeführt werden.

Bodenverschmutzungen sind durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden. Gleichwohl auftretende Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Hallenbauteile sind keine Ausstreichflächen für Pinsel und Rollen.

An staubfreien Tagen ist jede Staubbildung in den Hallen zu vermeiden. Schleif- und Polierarbeiten, Reinigungsarbeiten und andere staubaufwirbelnde Verrichtungen sind an solchen Tagen grundsätzlich untersagt. Die Türen sind geschlossen zu halten.

Leiter, Arbeitsbühnen, Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu entfernen. Leitern und Gerüste dürfen unter den Schiffen gelagert werden. Die Durchgänge zwischen den Schiffen dürfen nicht eingeengt werden damit die Schiffe jederzeit schnell versetzt werden können. Das Anschließen von Leitern und Gegenständen an den Schiffen oder Trailern ist nicht gestattet.

Die Toilette ist in einem sauberen Zustand zu halten. Das Reinigen von Pinseln, Farbrollen und Gefäßen oder das Ausgießen von Farbresten, Lösungsmitteln und dergleichen ist verboten.

9. Verstöße gegen die Hallenordnung des WSCHa

Der Vorstand und der Hallenwart sind berechtigt, die zur Einhaltung der Hallenordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen und Einlagerern sowie deren Beauftragten, die diesen Anordnungen nicht Folge leisten, die Durchführung von Winterlagerarbeiten bis auf Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände zu untersagen.

Nicht ordnungsgemäß eingelagerte Gegenstände kann der WSCHa außerdem ohne vorherige Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme auf

Kosten des jeweils verantwortlichen Einlagerers entfernen und entsorgen lassen. Entsprechendes gilt für die Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände unter, neben und zwischen den eingelagerten Schiffen.

Vorsätzliche, grob fahrlässige und wiederholte Verletzung dieser Winterlagerordnung können außerdem den Ausschluss des verantwortlichen Mitgliedes aus dem Verein zur Folge haben.